

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagenow

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 09. Juni 2024 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen des Kreistages und der Stadtvertretung der Stadt Hagenow

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen der Stadt Hagenow wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes im Rathaus der Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, Zimmer 105/ 106 bei Frau Bielecke / Herrn Dähn für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 13:00 Uhr**, bei der Gemeindevahlbehörde der Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, Zimmer 105/ 106, unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

- 4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Ludwigslust-Parchim oder durch Briefwahl** teilnehmen.
- 4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl der Gemeindevertretung/des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs oder Briefwahl** teilnehmen.
5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.
- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:
- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
- einen **amtlichen Stimmzettel**
 - einen **amtlichen weißen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindegewahlbehörde.
- b) für die Kommunalwahlen
- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag**
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindegewahlbehörde.
- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag **ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
 - § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
 - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern
- bis zum **19. Mai 2024** bei der Europawahl
bis zum **17. Mai 2024** bei den Kommunalwahlen
- und
- bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
 - nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung
- bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/ Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von den **in das Wählerverzeichnis eingetragenen** Wahlberechtigten bis zum **07. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Hagenow, Gemeindewahlbehörde, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, Zimmer 105 / 106, mündlich oder schriftlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Auf Verlangen hat die in Empfang nehmende Person sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Wahlbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hagenow, den 24.04.2024

E. Hofmann
Gemeindewahlbehörde